Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita St. Vinzenz Greven“ - nach seiner Eintragung beim Registergericht mit dem Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz im Gebäude der Kita St. Vinzenz, Blücherstr.4, 48268 Greven.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kitajahr vom 01.08 bis 31.07.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Insbesondere soll die Förderung vorschulischer Bildung auf der Basis des christlichen Menschenbildes erfolgen. Die finanzielle und ideelle Förderung erfolgt zugunsten der Kita St. Vinzenz in Greven.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen), welche für die Anschaffung und Instandhaltung von Spielzeug und Spielgeräten sowie zur Finanzierung von zusätzlichen Bildungsangeboten, Ausflügen und Aktivitäten der Kita St. Vinzenz in Greven verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsorgane dürfen nur über tatsächlich vorhandene Mittel verfügen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand gegenüber mindestens einen Monat vorher in Textform (z.B. per E-Mail) zu erklären. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod sowie bei juristischen Personen durch Auflösung, Insolvenz oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
4. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend der Tagesordnung.
2. Höhere Beitragsleistungen liegen im Ermessen des jeweiligen Mitglieds.
3. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe jeweils am 01. August eines jeden Jahres fällig. Er wird in der Regel durch Bankabruf eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung schriftlich zu erteilen, wenn es am Bankabrufverfahren teilnimmt.
4. Spenden und Beiträge sind ausnahmslos auf das noch zu errichtende Bankkonto oder PayPal-Konto einzuzahlen oder einzuziehen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenführer(in).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kitajahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Aushang in der Kita St. Vinzenz in Greven unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Versammlungsleiter(in) ist der/die 1. Vorsitzende, sofern die Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
   a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
   b) Entlastung des Vorstandes
   c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
   d) Wahl der Kassenprüfer*innen
   e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
   f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer*innen und Beiräte

g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
i) Entscheidung über gestellte Anträge
j) Änderung der Satzung
k) Auflösung des Vereins

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
7. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
8. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist

§9 Aufwandsersatz

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen , Porto- und kommunikationskosten.
2. Diesbezügliche Ansprüche sind bis spätestens 6 Wochen nach Ende des betreffenden Quartals geltend zu machen.
3. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege.
4. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Kassenprüfung

2. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

4. Die Kassenprüfer/innen erhalten von dem/der Kassierer/in spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zur Prüfung mit Einsichtsmöglichkeit in die relevanten Belege. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung der Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Martinus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Greven, den 04. November 2024